



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2008
Laufende Nr.:	171 - 2

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Landshut vom 28.03.2008

Aufgrund von Artikel 13, Artikel 43 Abs. 4, Artikel 58 Abs. 1, Artikel 61 Abs. 2 und Artikel 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Landshut die folgende Satzung:

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 14.09.2006 wird wie folgt geändert:

§1

- 1) An § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
“⁴Der Studiengang kann auch als Teilzeitstudiengang geführt werden.“
- 2) An § 2 werden folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:
“⁴Das Teilzeitstudium ermöglicht eine zeitlich flexible und individuelle Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen (z.B. Betreuung von Kindern, Krankheit oder Pflegetätigkeit einer nahe stehenden Person, Erkrankung oder Behinderung, weitere soziale Gründe). ⁵Für den Studiengang stehen maximal zehn Prozent des Studienplatzkontingents in einem Studienjahr zur Verfügung. ⁶Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags über die Zulassung. ⁷Ein Anspruch auf Zulassung zu einem Teilzeitstudium besteht nicht. ⁸Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist vorbehaltlich eines erfolgreichen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens möglich.“
- 3) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte “als Teilzeitstudiengang maximal vierzehn Semester.” angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Das praktische Studiensemester wird im Vollzeitstudiengang als fünftes, im Teilzeitstudiengang in der Regel als zehntes und elftes Semester geführt“
 - c) In Absatz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst:
“Studierende im Vollzeitstudiengang haben im sechsten, Studierende im Teilzeitstudiengang im zwölften und vierzehnten Semester die Wahl,“
- 4) § 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
“¹In jedem Studiensemester sind im Vollzeitstudiengang 30 Credit Points (Leistungspunkte) zu erwerben, im Teilzeitstudiengang im Regelfall 15“.
- 5) in § 6 werden Satz 2 sowie Satz 4 letzter Halbsatz gestrichen.
- 6) in § 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Worte angefügt:
“im Teilzeitstudiengang spätestens zu Beginn des vierzehnten Semesters.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2008 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 21.01.2008
Landshut, den 28.03.2008

Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 28.03.2008 in der Fachhochschule
Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.03.2008 durch Anschlag
bekannt gegeben.